

B e s c h l u s s

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Herrn

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch die Richterin am Landgericht Dr. Brunkow als Einzelrichterin am 7.01.2014 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 2.12.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 22.11.2013 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 22.11.2013 ist unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag, dem Antragsgegner aufzugeben, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, derH., den Zutritt zum Stromzähler im Keller eines genau bezeichneten Mietshauses zu gestatten und die Einstellung der Stromversorgung des Beklagten durch Ausbau der Vorsicherung eines genau bezeichneten Stromzählers zu dulden, zurückgewiesen.

Die Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung gelten auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens fort.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Antragstellerin zum Bestehen eines Verfügungsanspruchs gem. § 935 ff. ZPO hinreichend vorgetragen hat. Bedenken könnten im Hinblick auf die Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 Abs 3 NAV

bestehen, wobei im vorliegenden Fall zudem die Besonderheit zu berücksichtigen wäre, dass Stromlieferantin und Netzbetreiberin identisch sind.

Denn jedenfalls fehlt es an einem Verfügungsgrund. Der Antrag zielt auf eine Vorwegnahme der Hauptsache ab, die im Regelfall im einstweiligen Verfügungsverfahren unzulässig und vorliegend nicht ausnahmsweise durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich bei der angestrebten Duldung der Stromsperre nicht nur um die Durchsetzung einer Nebenpflicht des Antragsgegners, die zur Ausübung des der Antragstellerin zustehenden Zurückbehaltungsrechts zwingend erforderlich wäre (so auch OLG Koblenz, 8 W 826/04, zitiert nach Juris). Vielmehr würde durch eine stattgebende Entscheidung im Rahmen der einstweiligen Verfügung dasjenige Rechtsschutzziel bereits erreicht werden, das im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens ebenfalls erstrebt würde. Im Hauptsacheverfahren würde nicht allein die Zahlung der rückständigen Stromkosten gefordert, sondern, zumindest bis zur vollständigen Zahlung der Rückstände, auch die Duldung der Maßnahmen zur Stromsperre. Damit liegt, wie auch das Amtsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts Potsdam (NZM 2009, 159) überzeugend ausgeführt hat, ein auf endgültige Erfüllung gerichteter Antrag vor, der im Regelfall nur im Hauptsacheverfahren geltend gemacht werden kann.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass ausnahmsweise die Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt wäre, werden nicht vorgetragen. Diese besonderen Umstände wären nur dann anzunehmen, wenn dargelegt würde, dass die Gläubigerin auf die sofortige Erfüllung dringend angewiesen ist, also die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist (vgl. Zöller, ZPO, § 940 Rn. 6).

Insbesondere folgt aus der Vorleistungspflicht der Antragstellerin kein solcher besonderer Umstand. Die Vorleistungspflicht der Versorger ist der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Das bedeutet, dass dem Versorger in der Regel zugemutet wird, die eigene Leistung zu erbringen und nachfolgend die ihnen zustehende Gegenleistung gerichtlich geltend zu machen. Dabei hat der Gesetzgeber den Versorgern zwar durch die Möglichkeit der Versorgungssperre bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Mittel an die Hand gegeben, das auf die Durchsetzung eines Zurückbehaltungsrechts abzielt. Anders als üblicherweise

können die Versorger dieses Recht im Streitfall nicht ohne weiteres durchsetzen, sondern sind auf einen gerichtlichen Duldungstitel angewiesen. Auch dies belegt, dass eine besondere Eilbedürftigkeit in diesen Fällen regelmäßig nicht anzunehmen ist, vielmehr die Versorger für den Fall der unberechtigten Nichtzahlung zur Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte einschließlich des Zurückbehaltungsrechts durch Vornahme einer Stromsperre, auf ein Hauptsacheverfahren zu verweisen sind. Der dadurch drohende weitere finanzielle Schaden ist regelmäßig nicht derart erheblich, dass dem Stromversorger das Abwarten einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten wäre. So liegt es auch im vorliegenden Fall. Derzeit beläuft sich der von der Antragstellerin bezifferte Rückstand per 1.11.2013 auf 536 Euro. Der weitere drohende Schaden liegt in einer Nichtzahlung der monatlich geschuldeten Vorauszahlungen von 80 Euro. Die bis zu einem Abschluss eines Hauptsacheverfahrens anfallenden weiteren Kosten sind somit nicht derart erheblich, dass der Antragstellerin ein Zuwarten nicht zuzumuten wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 567, 97 ZPO:

Dr. Brunkow
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Lübeck, 22.07.2014

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts